

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	5 (1907)
Heft:	3
Artikel:	Die Geometerschule am kantonalen Technikum in Freiburg
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-179747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geometerschule am kantonalen Technikum in Freiburg.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß der Kanton Freiburg ein Technikum gegründet hat, weniger aber, daß in den Organismus desselben auch eine „Schule für Geometer“ aufgenommen und letzten Sommer eröffnet wurde. Als Fachlehrer wurde gewonnen Herr Josef Andrey von Chapelle, Broye, der seinerzeit seine Fachstudien am Technikum absolviert und nach dem offiziellen Verzeichnis im Jahre 1900 das Patent als Konkordatsgeometer erworben hat.

Wir wünschen der Schwesternanstalt ein fröhliches Gedeihen und unserm Kollegen eine gesegnete Wirksamkeit, können aber einige Reflexionen, die sich uns in die Feder drängen, dabei nicht unterdrücken. Das große Preußen bildet seine Landmesser an zwei Anstalten, den landwirtschaftlichen Akademien in Berlin und Poppelsdorf, Sachsen am Polytechnikum in Dresden, Baden an der Geometerschule in Karlsruhe, Bayern am Polytechnikum in München, Württemberg an der Baugewerkeschule in Stuttgart, Elsaß-Lothringen an einer Geometerschule in Straßburg. Es ergeben sich somit für ganz Deutschland sieben Anstalten, welche dem speziellen Zwecke der Geometerbildung dienen.

In der Schweiz bildet das Polytechnikum Vermessungsingenieure, die Universität Lausanne an ihrer technischen Fakultät die Geometer des Waadtlandes, das Technikum in Winterthur die Mehrzahl der Geometer der Konkordatskantone, dazu gesellt sich nun noch die Geometerschule in Freiburg. In Genf ist die Angliederung einer Sektion für Geometer am dortigen Technikum ebenfalls in Aussicht genommen. Alle diese Anstalten werden von der Eidgenossenschaft entweder ganz unterhalten, oder wenigstens mit erheblichen Summen subventioniert. Allen gemeinsam ist ferner eine schwache Frequenz und wohl auch die Unmöglichkeit, mit den verfügbaren Mitteln die Sammlungen derart zu äufnen und zu unterhalten, wie es der gegenwärtige Stand von Theorie und Praxis wünschbar macht.

In Deutschland also Konzentration, in der Schweiz Zersplitterung und Serbelei.

Unter den zahlreichen Stimmen, welche sich bis jetzt zu der unsren Verein bewegenden Frage der Geometerbildung ausgesprochen haben, befinden sich auch solche, welche die Diskussion ob Poly-

technikum oder Technikum noch offen lassend, eine eidgenössische Geometerschule verlangen. Eine solche wäre die naturgemäße Folge einer eidgenössischen Staatsprüfung, und letztere wird sich als Konsequenz des neuen Zivilgesetzbuches einstellen müssen.

Ob nun einer oder vielleicht zwei der bestehenden Anstalten der Charakter eidgenössischer Schulen verliehen würde, letzteres den beiden Hauptsprachgebieten entsprechend, sind Fragen, deren Erörterung im gegenwärtigen Zeitpunkt nur akademischen Wert hätte. Aber es soll und darf jetzt schon gesagt werden, daß ein nach einheitlichen Grundsätzen etablierter Kataster auch eine nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgebildetes Geometerpersonal und damit die Zentralisation der Geometerbildung zur notwendigen Voraussetzung hat. Und wenn auch die Kantone für ihre Geometerschulen und ihre wohlerworbenen historischen Rechte eintreten sollten, so reicht eben eine Geometerschule nicht an die Bedeutung einer Universität heran und die Verletzung „wohl erworbener“ Rechte könnte der Bund, der ja bekanntlich eine offene Hand hat, in anderer Weise ausgleichen.

Ist einmal der Grundsatz der Zentralisation der Geometerbildung festgelegt, so wird auch über das Maß des Wissens entschieden werden müssen, das für die Mitwirkung an der Etablierung und Erhaltung eines zukünftigen eidgenössischen Katasterwerkes notwendig erscheint. Die Entscheidung dieser Frage wird nicht bei den Geometern allein, sondern in erster Linie bei den Staatsmännern liegen und ihre Beantwortung wird auch bei wohlwollender Würdigung der Standesinteressen der Geometer doch aus höher stehenden, allgemeinen Gesichtspunkten erfolgen.

Nach dem Gesagten brauchen wir kaum besonders zu betonen, daß wir zu der Zeit der Geburtswehen eines neuen Zivilgesetzbuches die Gründung neuer Geometerschulen nicht als Notwendigkeit einzusehen vermögen. Sie werden eine grundsätzliche Lösung der Geometerbildungsfrage nur erschweren. Aber auch davon ganz abgesehen, sprechen Gründe rein politischer Natur für die Erhaltung und Stärkung des schon bestehenden. Die jungen Leute aus Freiburg, Wallis und den Urkantonen erwarben sich ihre theoretische Vorbildung zum Geometerberufe bisher an der Geometerschule in Winterthur; sie eigneten sich dabei nicht nur die zweite Landessprache an, sondern hatten auch Gelegenheit, ihre jungen

Miteidgenossen deutscher Zunge kennen und schätzen zu lernen und Vorurteile zu überwinden, welche wie ein Mehltau dem gegenseitigen Verständnis von Schweizern verschiedener Konfession den Nährboden entziehen. Daß man aber gerade das in Freiburg nicht wollte, dafür sprechen naheliegende Gründe, auf deren Erörterung wir an diesem Orte verzichten.

Wenden wir uns zur Organisation der Schule. Nach dem Programm fällt sofort auf, daß dieselbe derjenigen der Geometerschule Winterthur nachgebildet ist, Anschluß an die Sekundarschule, 6 Semester Studienzeit, weitgehende Berücksichtigung der kulturtechnischen Fächer. Auffallend ist, daß der Methode der kleinsten Quadrate im 6. Semester nur drei Stunden eingeräumt sind. Das Programm spricht indessen nur von „Theorie der kleinsten Quadrate und ihre Anwendung auf die Beobachtungsfehler“, ein Begriff, dessen Dehnbarkeit die geringe Stundenzahl zu begründen vermag. Katasterwesen und Gesetzgebung sind, wohl ausschließlich mit Berücksichtigung der freiburgischen Verhältnisse, 5 Stunden zugewiesen. Bei der Buntscheckigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen Kantonen drängt sich in diesem Fache entweder die Notwendigkeit auf, sich nur auf die Erörterung allgemein gültiger Grundsätze zu beschränken, oder dann die Gesetzgebung eines einzelnen Kantons bis in's Detail durchzunehmen. Letzteres hat zweifelhaften Wert insofern die Voraussetzung der Angehörigkeit der einzelnen Schüler zu diesem Kanton nicht erfüllt ist, wird aber anderseits erklärt durch den Umstand, daß der Freiburgische Katastergeometer mehr Berührungspunkte mit den Aufgaben der Katasterverwaltung besitzt, als sein Kollege in der deutschen Schweiz.

Stundenplan:

Fächer	I	II	III	IV	V	VI
Religion (für Katholiken obligatorisch) . . .	1	1	1	1	1	
Französisch (fakultativ)	2	2				
Deutsch („)	2	2				
Arithmetik	4					
Geometrie	4	3	3			
Algebra	3	4	4	3		
Kalligraphie	2	1				
Freihandzeichnen und Croquieren	5	3				
Übertrag	23	16	8	4	1	

Fächer	Übertrag	I	II	III	IV	V	VI
Geometr. Zeichnen		23	16	8	4	1	
Geometr. Zeichnen	4						
Topogr. Zeichnen		6	4			4	1
Geographie	1	1					
Mathemat. Übungen	4	4	2			4	3
Trigonometrie			1	4			
Physik		3	3	4			
Chemie	3	3					
Darstellende und cotierte Geometrie		4	4				
Analyt. Geometrie				3			
Bodenkunde		2	2				
Prakt. Geometrie			6	5	6	4	
Übungen im Felde (in Gruppen)				5		10	
Mechanik				2			
Baumaterialien				2			
Kartographie				2			
Differential- und Integralrechnung					4	2	
Methode der kleinsten Quadrate						3	
Katasterwesen					1		
Bewässerung und Entwässerung					2		
Hydraulik					3	2	
Baukunde					4		
Gesetzgebung					2	2	
Agrikulturchemie					2		
Feldbereinigung						3	
Sozialökonomie					1		
Zahl der obligatorischen Stunden	29	30	37	37	33	34	

Ernst Moser †.

Am 5. März hat der Tod das Leben eines jungen Mannes geknickt, der vielen Lesern als treuer Kamerad und Studien-genosse — seinen früheren Professoren als tüchtiger, intelligenter Schüler in denkbar bester Erinnerung steht.

Ernst Moser, Geom., cand., von Dießbach b. Büren a./A. ist nach langem Leiden, jedoch unerwartet schnell in seinem Heimatdorfe, wo er Genesung suchte, einem Herzschlage erlegen.

Der Verstorbene wurde im Jahre 1884 in Dießbach geboren. Schon frühzeitig reifte in ihm der Entschluß, sich — den Fuß-tapfen seines Großvaters und Vaters folgend — dem Geometer-berufe zu widmen. Nach Absolvierung der Sekundarschule erhielt